

Ferien- und Freizeitkonzept

1. Einleitung

Ferien und Freizeit sind ein wichtiger Teil des Lebens. In der Stiftung Tannacker werden sie dem Lebensbereich «Wohnen und Freizeit» zugeordnet. Die Stiftung Tannacker strebt für die Personen mit Begleitung ein vielfältiges Ferien- und Freizeitangebot an.

Die Stiftung Tannacker unterstützt die Personen mit Begleitung in ihrer Ferien- und Freizeitgestaltung. Es können sich hierbei um interne (Ferienprojekte, Freizeitaktivitäten) oder externe Angebote (allgemeine oder behinderungsspezifische Ferien-, Freizeit- und Reiseanbieter, Vereine etc.) handeln. Auch eigene Aktivitäten sind möglich.

Mit dem Eintritt in die Stiftung Tannacker wird versprochen, dass die von uns begleiteten Personen möglichst kompetent und mit einem möglichst gesunden Körper an möglichst normalisierten Lebenssituationen teilnehmen und teilhaben können. Dazu gehört auch die Teilnahme und Teilhabe an Ferien- und Freizeitaktivitäten. Erholung ist ein Grundbedürfnis, das neben Schlaf auch mit Freizeit und Ferien erfüllt wird. Gemäss Artikel 30 des «Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK)» haben Menschen mit Behinderungen Recht auf Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport. Das vorliegende Konzept orientiert sich an gesellschaftlicher Teilhabe und grösstmöglicher normalisierter Zugänglichkeit zu Ferienangeboten sowie zu den verschiedensten Formen von gesellschaftlichen, kulturellen, sportlichen und freizeitbezogenen Veranstaltungen.

Die Unterstützung bei der Vorbereitung, Planung, Organisation und Realisierung von Ferien- und Freizeitaktivitäten richtet sich nach dem Teilhabe-Konzept der Stiftung Tannacker. Das Ziel ist eine möglichst freie und bedarfsgerechte Aktivität im Rahmen dieses Konzepts. Die Personen mit Begleitung sollen interessensspezifisch über Art, Ort, Dauer und Teilnehmerkreis ihrer Ferien- und Freizeitangebote mitbestimmen.

Das vorliegende Konzept hält die Grundsätze fest und regelt nicht individuelle Einzelfälle.

2. Definitionen

2.1. Ferien

Ferien sind mehrere zusammenhängende Tage oder Wochen dauernde, der Erholung dienende, turnusmässig wiederkehrende Arbeitspausen. Wochenenden, die ausserhalb der Stiftung Tannacker verbracht werden, werden hier nicht als Ferien bezeichnet. Ferien unterscheiden wir nach verschiedenen Organisations- oder Angebotsarten:

Interne Ferienangebote

- Ferienangebote der Stiftung Tannacker mit externer Übernachtung
- Ferienangebote der Stiftung Tannacker mit Übernachtung in der Institution

Externe Ferienangebote

- Ferienangebote externer Anbieter*innen (z.B. Insieme, Ferien mit Assistenz)
- Ferienangebote im privaten Umfeld (z.B. mit der Familie, mit Kolleg*innen)

2.2. Freizeit

Freizeit ist Zeit, in der jemand nicht zu arbeiten braucht, keine besonderen Verpflichtungen hat; für Hobbys, zur Aneignung neuer Kenntnisse (Lernzeit) oder Erholung frei verfügbare Zeit. Auch hier kann zwischen internen und externen Möglichkeiten unterschieden werden.

Interne Angebote

- Freizeitangebote der Gesamtinstitution (z.B. Tanzchessu, Feste wie Fasnacht, Sommerfest)
- Freizeitangebote des Wohnbereichs der Stiftung Tannacker (z.B. Weihnachtsfest, Workshops im Freizeitraum, Ausflüge)
- Freizeitangebote des Arbeitsbereichs der Stiftung Tannacker (z.B. Wellness)
- Persönlich gestaltete und gelebte Freizeit, sowie selbstgeplante und durchgeführte Freizeit (z.B. im Liegestuhl sitzen, andere Wohngruppen besuchen, im Sportverein dabei sein, das eigene Geburtstagsfest feiern, einkaufen gehen) wird hier nicht vertiefter behandelt. Doch auch ihre Planung, Durchführung und allenfalls erforderliche Begleitung richtet sich nach dem Teilhabe-Konzept und ist Sache der Wohngruppe.

Externe Angebote

- Freizeitangebote vom privaten Umfeld (z.B. Familienfest)
- Freizeitangebote von externen Anbietenden (z.B. Volkshochschule plus, Vereine, Sportclubs)

3. Grundsätze zur Organisation

Die Wünsche und Vorstellungen über Ferien und Freizeit unterscheiden sich von Mensch zu Mensch stark, dem soll möglichst gut Rechnung getragen werden. Es ist entsprechend der Haltung der Stiftung Tannacker zentral, dass die Person mit Begleitung ihre persönlichen Ferien- und Freizeitbedürfnisse erkennt bzw. erkennen lernt und diese im Rahmen des Möglichen leben kann.

Die Wünsche und Vorstellungen jeder einzelnen Person mit Begleitung werden ernst genommen. So nimmt die Durchführung von Ferien- und Freizeitangeboten grösstmögliche Rücksicht auf die persönlichen Interessen, Wahlfreiheit, Selbstbestimmung und Eigenverantwortung.

Bei der Planung und Organisation wird nach Möglichkeit darauf Rücksicht genommen, welche Personen miteinander gemeinsam ihre Ferien bzw. Freizeit verbringen möchten.

Ferienangebote der Stiftung Tannacker richten sich grundsätzlich und soweit möglich an alle Personen mit Begleitung, unabhängig von der Art und dem Umfang der Beeinträchtigung und vermeiden eine einseitige Berücksichtigung einzelner Zielgruppen. Jedoch gibt es Angebote, welche sich an einen spezifischen Personenkreis gleichgesinnter richten (z.B. Jugendferien mit Altersgrenze, Frauenferien, WG-Ferien, Skifahren).

Ferienangebote der Stiftung Tannacker werden von der Gesamtorganisation geplant und organisiert. Ausnahme: Bewohner*innen einer Wohngruppe möchten nur unter sich Ferien machen.

Es wird ein Reisebüro-Tannacker eröffnet. Diese Stelle recherchiert und informiert die Personen mit Begleitung über mögliche interne und externe Angebote.

Sie koordiniert die verschiedenen Interessen und macht entsprechende Angebote. (Beispielsweise auch Koordination von Gruppen-übergreifenden Ausflügen oder Führen einer Austauschplattform.)

Die konkreten Aufgaben und Abgrenzungen des Reisebüros werden sich mit dem Start desselben entwickeln.

4. Finanzierung

4.1. Grundsätze zur Finanzierung

Die über die Begleitung hinausgehenden Kosten von Ferien- und Freizeitangeboten (Mieten, Reisespesen, Eintritte, Abonnemente etc.) sind gemäss gesamtschweizerischer Regelung grundsätzlich von der Person mit Begleitung zu finanzieren. Die Finanzierung erfolgt über den Betrag der Ergänzungsleistungen (EL) für «Persönliche Auslagen» von monatlich 367 Franken (Stand 2023 im Kanton Bern) oder ggf. über das private Vermögen.

Die Institutionen erhalten keine finanziellen Mittel der öffentlichen Hand (z.B. Kanton) oder von Versicherungen (z.B. IV) zur Finanzierung von Ferien- und Freizeitangeboten von Personen mit Begleitung.

Bei internen Ferien- und Freizeitangeboten finanziert die Stiftung Tannacker den «normalen», alltäglichen, individuellen Begleitaufwand gemäss kantonaler Finanzierung. Da die über die Begleitung hinausgehenden Kosten oft die finanziellen Möglichkeiten der Personen mit Begleitung (Persönliche Auslagen) übersteigen, kann die Stiftung Tannacker den Sachaufwand über den Spendenfonds mitfinanzieren.

Die Klärung der finanziellen Möglichkeiten (Ferienbudget) der Personen mit Begleitung erfolgt über die Wohngruppe, respektive Angehörige und Beistände und ist nicht Aufgabe des Reisebüros.

Die Stellenprozente der Mitarbeiter*innen des «Reisebüro Tannacker» wird über die Kostenstelle «Aufgaben Gesamttannacker» finanziert.

4.2. Verrechnung der Kosten von internen Ferienangeboten

Die Personalkosten müssen mit dem Budget des Bereichs Wohnen bzw. mit den Einnahmen durch die Aufenthaltstage gedeckt sein.

Die Stiftung Tannacker übernimmt 40% der Kosten des Sachaufwands (nicht personelle Begleit-Leistungen). 60% werden der Person mit Begleitung in Rechnung gestellt.

Bei internen Ferienangeboten der Stiftung Tannacker mit externer Übernachtung wird mit allen Begleitpersonen für das jeweilige Angebot eine separate Anstellungsvereinbarung abgeschlossen. Die Begleitpersonen können Mitarbeiter*innen der Stiftung Tannacker (aus allen Bereichen) oder Drittpersonen sein. Bei Mitarbeiter*innen der Stiftung Tannacker ist die separate Ferien-Anstellungsvereinbarung ergänzend zum Pensum der regulären Anstellung.

Bei Ferienangeboten der Stiftung Tannacker mit externer Übernachtung werden die Personalkosten gemäss Begleitbedarf anteilmässig auf die einzelnen Personen mit Begleitung verteilt und der jeweiligen Gruppe bzw. Organisationseinheit belastet, welche auch die Aufenthaltstage der Person mit Begleitung und damit die Einnahmen erfasst.

Bei externen Personen mit Begleitung (Tagesstätte) übernimmt die Stiftung Tannacker 40% des Sachaufwandes, während ihnen bei der Nutzung von internen Ferienangeboten, die nicht vom Kanton gedeckten Kosten der individuellen personellen Begleitung und 60% des Sachaufwands verrechnet werden.

5. Anspruch

Es gibt kein Recht auf Ferien, welche von der Stiftung Tannacker angeboten oder organisiert werden. Im Rahmen dieses Konzepts kann die Stiftung Tannacker jedoch Ferienangebote organisieren, um die Vielfalt von Ferien-Möglichkeiten für die Personen mit Begleitung zu erweitern.

Die internen Ferienangebote richten sich an die Bewohner*innen der Stiftung Tannacker. Externe Personen mit Begleitung (Tagesstätte) können die Angebote jedoch auch nutzen, wenn dies organisatorisch und finanziell sinnvoll ist.

6. Zusammenarbeit mit Angehörigen und gesetzlichen Vertretungen

Personen mit Begleitung und Begleitpersonen sind für die Nutzung von Angeboten gemeinsam zuständig. In der Regel ist eine Planung gemeinsam mit Angehörigen und gesetzlichen Vertreter*innen sinnvoll. Diese Zusammenarbeit erfolgt auf der Grundlage des Teilhabe-Konzepts der Stiftung Tannacker wertschätzend und verständnisvoll.

7. Umsetzung, Verantwortung und Überprüfung des Konzepts inklusive Anhänge

Die Geschäftsleitung der Stiftung Tannacker ist verantwortlich für das Umsetzen des Ferien- und Freizeitkonzepts. Sie delegieren die operative Aufgabe an das «Reisebüro Tannacker» und beaufsichtigen dieses.

Das Ferien- und Freizeitkonzept der Stiftung Tannacker wird erstmals 2 Jahre nach Inkraftsetzung und danach mindestens alle 4 Jahre auf Initiative des*der Bereichsleiter*in Wohnen überprüft, bei Bedarf angepasst und erneuert. Das «Reisebüro Tannacker», ein Ausschuss des Bewohner*innen-Rats und ein Ausschuss des «Lenkungsgremiums Teilhabe-Konzept» bilden die dafür verantwortliche Arbeitsgruppe.

Das vorliegende Konzept wurde von der Geschäftsleitung am 30. Mai 2023 genehmigt und per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt.